

Für alle in den Vorgang Involvierten: Es wird Ihnen untersagt, weiterhin die natürliche Person ( siehe bundesrepublikanische „Geburtsurkunde“ ohne echten Urkundsbeamten, welche den Namen Peter M.A. Christof ausweist ) einzubinden – d.h. durch oder für diese erfolgen keinerlei konkludente Handlungen: siehe dazu die Proklamation, die Erklärung unter Eid des Menschen mit dem Wirken without prejudice. **Allein** der Mensch ist ein lebendiges Wesen - keine Fiktion im Recht wie jedwede Person - und steht nicht im „staatlich“ oder kirchlich ( codex iuris canonici ) geschaffenen positiven oder sonstigen Rechts - wobei es staatliches, also öffentliches Recht nur für originäre uneingeschränkt souveräne Völkerrechtssubjekte gibt, die ein rechtsstaatlicher Verfassungsstaat mit effektivem Rechtsschutz und Rechtssicherheit sind. Ausnahmslos jede Handlung oder Rechtsgeschäfte aufgrund von Täuschung, Zwang oder Drohung und diejenigen, welche gegen die guten Sitten oder des natürlichen Rechts etc. verstoßen, sind immer Ex tunc, also von Anfang an nichtig und grundsätzlich angefochten.

Der Mensch, unbenanntes Sein, ist eine aeterna Wesenheit (das materialisierte Sein mag das Naturrecht nutzen).

Der Mensch als eine lebendige Seele und als divines Wesen hat im „Angesicht“ des unendlichen BewußtSeins als eine Schöpfung der Liebe und des Gebens alles aus sich selbst heraus zu sein; d.h. es existiert nichts höheres oder niederes in der Schöpfung - alles ist EINS, in der divinen Wahrheit ungetrennt, untrennbar und alles trägt in sich das Göttliche: dies ist das ewige Gesetz, lex aeterna; der römische Jurist Ulpian hat das ius divina auf die Ebene des positiven Rechts ausgedehnt; wir kennen es als Neminem laedere: schädige Niemanden - und diese seine Gültigkeit besteht uneingeschränkt.

- ◆ unser Ich - Bewußtsein als individuelle Wesen entspringt unseren Seelen, als Ausdruck des unendlichen Seins.
- ◆ alles Sein - sei es physisch - stofflich oder feinstofflich oder unbeschreibbar - ist Ausdruck des Ursprungs allen Seins, des divinen Schöpfergeistes des unendlichen BewußtSeins in diesem bewußten Wesen
- ◆ die Seele inkarnierte in die physische Existenz(ebene) dieser Welt / Erde - in einen menschlichen Körper
- ◆ der erkennende Mensch ist ein bewußtes Wesen, eingebunden über sein Höheres Selbst, in seinem ICH
- ◆ alles Sein besteht ohne Unterschied nach dem divinen Schöpferprinzip und handelt danach, frei jeder Sünde
- ◆ jede Unterscheidung, jedes höher oder tiefer stellen, verletzt das Schöpferprinzip: den Willen des unendlichen Seins und damit seine Schöpfung selbst
- ◆ jede Handlung ohne Wahrheit, jede ungerechte oder unbarmherzige Tat verletzt den Willen des unendlichen unbeschreibbaren BewußtSeins und seine Schöpfung; dies zerstört auch die vertrauensvolle Beziehung zu unserem universellen Ganzen, dem eigenen Schöpferprinzip und richtet sich dagegen sowie gegen jede Schöpfung selbst
- ◆ als Seelen in menschlichen Körpern sind wir untrennbare Teile des Divinen und von allem-was-ist
- ◆ wir verfügen über einen freien Willen, den nichts und niemand beugen oder unterwerfen darf - auch kein von Menschen, Personen, Göttern, Heiligen, ... geschaffenes Recht oder Gesetz (sei es geschrieben oder ungeschrieben). Nichts darf gegen die lebendige Seele Mensch oder gegen den freien Willen (auch nicht „seiner Person“) angewandt werden
- ◆ wie von jedem individuellen Wesen die Meinung und der Glauben ebenso zu respektieren wie den freien Willen und freie Entfaltung zu achten (sofern niemandem Unrecht nach der absoluten Wahrheit zuzufügt wird)
- ◆ kein anderer Gedanke, Glaube, Betrachtung oder Auffassung (inkl. Rechtsauffassung) als das hier offenbarte darf erwartet, gefordert oder gar erzwungen werden
- ◆ im Wissen, daß diese erkannte Wahrheit nur ein winziger Ausschnitt der unendlichen divinen Wahrheit ist (Was ist göttlich? - die Wahrheit ..... „*Denn Gott ist die Wahrheit*“: Thomas von Aquin, Summa contra Gentiles: „*Gott ist nicht nur wahr, sondern die Wahrheit selbst.*“), denn diese ist ebenso wie das Divine selbst, unbeschreiblich - damit ist bereits jede Beschreibung eine Art Trennung vom Divinen und dient daher nur als „Handreichung“ für eine freundliche Verständigung
- ◆ als ewige und absolute Wahrheit wurde erkannt, daß von Juristen / Politikern gesatztes Recht kein Recht ist, da es jederzeit wieder willkürlich entzogen werden kann - es ist fiktiv, ein reiner Rechtschein: Rechtsfiktion, presumption, fiktiver Rechts- / Verwaltungsakt und niemals Recht oder gerecht, da anstelle von Wahrheit mit Ansichten, Meinungen, Vorgaben und Vorstellungen gearbeitet wird. Identisch verhält es sich mit jedwedem Religionsrecht, welche i.d.R. geschrieben und dogmatisch „im Auftrag“ ihres personifizierten Gottes, der immer eine Abkehr vom unendlichen Sein darstellt, ist. All dies ist unvereinbar mit der absoluten Wahrheit und dem göttlich / divinen sowie dem Einssein: damit inexistent, nichtig. Es gibt Nichts, kein Recht ohne divine Wahrheit! Daher ist wahrhaftiges Recht bei Anwendung von weltlicher, kirchlicher bzw. sog. heiliger Wahrheit unmöglich; dagegen in der unveränderten, also ursprünglichen **aeternen**, divinen Sphäre existiert nichts, das mit dem Wort Recht beschreibbar wäre - denn Alles ist **g u t** - aus **dieser** Existenzberechtigung heraus.
- ◆ als ewige und absolute Wahrheit erkannte ich als Mensch - manifestierter Ausdruck des göttlich - divinen unendlichen Seins nicht nur auf ewig mit diesem untrennbar verbunden zu sein, sondern dadurch ebenfalls dem göttlichen anzugehören, welches in Achtung, Respekt und Wahrheit auch EINS ist mit ALLEM - was - ist, auf einer „Augenhöhe“.
- ◆ als ewige und absolute Wahrheit habe ich erkannt, daß wir untrennbar mit allem Guten und Schönen als dem einzigen wahrhaftigen Teil der divinen Schöpfung verbunden und ein manifestierter Ausdruck des divinen Schöpfers sind; daher ist die Verfluchung, das Belegen mit einem Bann (Anathema sit / esto, **cherem**) unvereinbar mit unserem Wesen und dem Schöpfergeist selbst.
- ◆ der Mensch ist ein souveränes, divines geistliches Wesen, eine lebendige Seelen und verfügen allein über die höchste Letztentscheidungsbefugnis; dabei gestalte ich frei und friedlich mein Leben und Wirken: die uneinschränkbare Freiheit und Souveränität sowie Wohlstand als auch Entscheidungs- und Deutungshoheit ist garantiert und gewährt.
- ◆ es gibt keinen Menschen und auch kein kirchliches, geistiges oder sonstiges Oberhaupt, welches über einen Menschen herrschen darf. Das Unam Sanctam Bonifazius der päpstlichen Weltherrschaft in geistlichen wie in weltlichen Angelegenheiten kann nicht angewendet werden - es ist niemals anwendbar und war schon immer unvereinbar mit der bedingungslosen Liebe Allen Seins.
- ◆ weder das CIC noch irgendwelche sonstigen - also auch keine staatlichen Gesetze, Rechtsvorschriften, etc. sind auf einen Menschen anwendbar - daher beansprucht ich erga omnes nicht mehr, als die Einhaltung der Gebote: „*schädige niemanden*“ und „*Die Liebe tut dem Nächsten nichts Böses. So ist nun die Liebe des Gesetzes Erfüllung.*“

Betrachten wir für ein leichteres Verstehen, zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse die aeterna Wesenheit - Mensch - mit rechtlichen Begriffen, wobei eben der Mensch diesem niemals unterliegt, dann verfügt dieser über uneingeschränkte Unab

hängigkeit, Souveränität, Autonomie und gemäß seiner alleinigen allmenschlichen naturrechtlichen juris imperii absoluti superioris mit seiner „eigenen Rechtsordnung“ praerogativa über Acta iure imperii und somit über die äußere, auch völkerrechtliche „souveraineté internationale“. Auf Grund der Ausschließlichkeit von jure imperii wird iure gestionis und damit acta gestionis ausgeschlossen.

Zitat Hegel: „das Volk als Staat“ ist die „absolute Macht auf Erden“.

Nicht nur die zum Parlamentarischen Rat abgestellten Abgeordneten gehörten einer Konfession an, auch ihre Kollegen sowie der Parteiname als CSU/CDU enthält diese Verpflichtung. Die Übernahme der Konfession erfolgt i.d.R. durch die Taufe; damit sind sie an ihren obersten Lehnsherrn: den Gott des AT/NT und seinen Vikar gebunden und unterliegen vor jedem anderen „Recht“ dem Konkordate und dem codex iuris canonici => der Justizminister stellt die dahingehend „passenden“ Richter und Staatsanwälte ein; die globale / universale Vorgabe der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ist somit niemals erfüllt worden - es gibt daher nur eine politische und abhängige Justiz; zu keiner Zeit einen rechtmäßigen / zuständigen Richter oder Staatsanwalt ( siehe bspw. auch zur Info GG Art 101 oder GVG §16 ): Can. 96 - Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person ..

Es wird hier Tatsachen in Erinnerung gerufen, welche insbesondere Auftrag- und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber von bzw. in Gemeinden, Gerichten, Landrat oder allgemein „staatlich“ - orientierte Institutionen schon allein aufgrund ihrer Ausbildung und Arbeit bekannt sind. Im Besonderen ist den auch juristisch vorgebildeten Gerichtsvollziehern die Mängel aufgrund der Änderung des Gesetzes sowie des sog. „Staates“ Bundesrepublik auf dem Gebiete Deutschlands und der Gerichte ohne GVG §15 wohl bekannt. D.h. Ihnen ist bekannt, daß der GVG §15 vor mehr als 60 Jahren gelöscht wurde; er lautete „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“; damit erfolgen seitdem keinerlei „gerichtliche“ Tätigkeiten mehr als Staatsgerichte.

Der Gerichtsvollzieher wird als Beamter der Justiz eingesetzt ... und da er die Weisungen für seine Tätigkeit von Amtsgerichtsrichter bekommt, sollten seine Handlungen hoheitlicher Art sein. Amtshandlungen, hoheitliche Aufgaben, Beamtentum bedürfen eines souveränen Staates: originäres Völkerrechtssubjekt.

Seit dem 23. Mai 1949 wird immer die Beteuerung gebetsmühlenartig wiederholt: es läge dafür ein Rechtsstaat vor - daher darf völkerrechtlich wie auch „gewöhnheitsrechtlich“ dieses ( trotz anderslautender Beweise ) Zugrunde gelegt werden.

Es steht auch nach Völkerrecht außer Frage, daß nur ein Verfassungsstaat ein Rechtsstaat sein kann und eben nur ein solcher über ein anwendbares öffentliches Recht verfügt. Ohne dies gibt es weder ein öffentliches Recht, noch rechtmäßig Beamte, Richter, etc. und in keinem Fall hoheitliche Befugnisse oder Aufgaben.

Jedwedes Recht - insbesondere Privat- & Handelsrecht - beruht auf der freien Willenserklärung; ein gesellschaftlicher rechtmäßigen Zwang mag es für einen Rechtsstaat unter den Vorgaben des Kontraktualismus und unter Anwendung der Gesellschaftsvertragstheorie von J.J. Rousseau und dem Geist der Gesetze nach Charles de Secondat, Baron de Montesquieu möglich sein - niemals jedoch für eine kriminelle Vereinigung, die sich Staat nennt - siehe dazu die Papst Rede im Bundestag.

Jeder Verfassungsstaat bedarf der Verfassunggebende Versammlung / des Verfassungskonvents.

Diese ist – als Ausdruck des pouvoir constituant – allein im Besitz der verfassunggebenden Gewalt des Volkes.

<http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39014/warum-keine-verfassung>  
Zitate aus dem Buch „Bilanz der Unterwerfung: Ihre Erklärung [Besatzungsmächten] zum Bonner Grundgesetz hatte politischen Charakter und politische Wirkung: die drei Mächte erkannten eine Treuhänderschaft der Bundesrepublik für alle deutschen Volksangehörigen ausdrücklich an, und dieses Prinzip der Wahrnehmung allgemeiner deutscher Volksinteressen durch die jeweilige Bundesregierung ist formell bis heute nicht aufgegeben worden. ( Seite 141 ).Erstaunlicherweise haben die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder genau diesem Punkt .. widersprochen..: mit einer Volksabstimmung werde der neuen Verfassung zu große Bedeutung zugeschrieben, sie könne dann einer deutschen Wiedervereinigung im Wege stehen usw. Damit ist zutreffend dargestellt, daß mit dem Grundgesetz sehr wohl ein ernster staatspolitischer Akt vollzogen wurde, den durch ein Plebiszit zu bestätigen, nicht nur angezeigt, sondern auch erforderlich war: alle Staatsgewalt geht vom Volke aus! Das ist ein grundlegender Mangel: wenn die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, dann kann sie zwar teilweise, aber nie zur Gänze an Beauftragte übertragen werden, und auch diese Übertragung findet nur infolge praktischer Erfordernisse, nicht im Grundsatz statt.“

Nach dem demokratischen Legitimitätsprinzip der Volkssouveränität ist nur sie allein im Besitze des originären pouvoir constituant, weshalb sie einen höheren Rang hat als die auf Grund einer erlassenen Verfassung gewählte Legislative, Organ des pouvoir constitué, der verfassten Staatsgewalt und ihr kann von außen keinerlei Beschränkungen auferlegt werden, denn die nicht aus Normen ableitbare verfassunggebende Gewalt schafft erst die Normen durch ihre Normenentscheidung.

Daß die Bundesrepublik keine Verfassung hat, können Sie auf der website der Bundeszentrale für politische Bildung nachlesen - Sie wirken damit unter Vortäuschung falscher Tatsachen für einen Nicht-Rechtsstaat, der mangels Verfassung weder über ein öffentliches Recht, noch über ein Staatshaftungsgesetz, noch über Beamte oder hoheitliche Befugnisse verfügt - damit haften Sie privat unbegrenzt und unbefristet, denn es gab niemals Amtshandlungen in der Bundesrepublik. Ebenso, daß seine Tätigkeit als Gerichtsvollzieher ohne richterliche Befugnisse die Gewaltenteilung - das Grundprinzip jeden Rechtsstaates aufhebt ( wobei dies für die gesamte Justiz gilt, welche völlig von der Exekutive abhängig ist und sich das sog. BVerfG Urteile mit Gesetzeskraft nach BVerfGG anmaßt - Zitat: ZAP vom 11. März 2009: „Richter fordern Unabhängigkeit der Justiz“ und Deutsche Richterzeitung, Heft 12, 1999, S. 481ff, drastisch gesagt: "Die Exekutive hält die Judikative in babylonischer Gefangenschaft und werde sie aus dieser nicht von sich aus entlassen.“ => ein sog. 'gesetzlicher Richter' muß auch nach EMRK unabhängig sein; obwohl dieser Mangel der Unabhängigkeit durch die eigenen Richterorganisationen beklagt wird, machen sie weiter uns sich damit des Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig - ebenso alle, welche dem Richterspruch nachkommen).

Selbst unter der für die Bundesrepublik hypothetischen Betrachtung von gültigen Rechtsgeschäften nach geltendem Recht, gilt, daß alle auf illegalen Gesetz beruhenden Rechtsgeschäften, nichtig sind - da die Anwendung ungültiger Gesetze immer eine Verletzung der Grundrechte darstellt ( Art. 1.3 GG i.V.m. Art. 1.2 GG ) - Art. 19 Abs. 4 GG: Es gibt kein Recht im Unrecht! Kurt Georg Wernickes erster Kommentar zum Grundgesetz - Leitsätze: 1. Gesetze müssen die aus dem Grundgesetz

hervorgehenden Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Die Anwendung eines wegen Nichterfüllung einer oder mehrerer Gültigkeitsvoraussetzungen (speziell Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) formell nicht gültig sein könnenden Gesetzes stellt eine durch Einschränkung ohne gesetzliche Ermächtigung hervorgerufene Verletzung der Grundrechte dar: vgl. hierzu Protokoll des Parlamentarischen Rates 48/49, 47. Sitzung HptA. vom 08.02. 1949; ebenso Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 zu Art. 19. In Ergänzung zu "nulla poena sine lege" (GG Art. 103; StGB §1)

Bei den Grundrechten unterscheidet man zwischen denen, die erst vom Staat gewährt werden und denen, die vorstaatlichen Ursprung haben: Naturrecht. BVerfGE 31, S.58 - S.73: Die Grundrechte sind der „eigentliche Kern der freiheitlich - demokratischen Ordnung des staatlichen Lebens“. BVerfGE 1, S.14 - Südweststaat- S.61: Die verfassungsgebende Versammlung ist „gebunden an die jedem geschriebenen Recht vorausliegenden überpositiven Rechtsgrundsätze“.

BVerfGE 54,53 - S.67 f.: „Die Verfasser des Grundgesetzes gingen .. von der Überzeugung aus, .. daß Geltungsanordnungen, sollen sie als Recht gelten, diese Qualität nicht lediglich dadurch erlangen, daß sie von der staatlichen Macht im jeweils vorgesehenen Verfahren Gesetz sind, sondern daß sie darüber hinaus inhaltlich nicht fundamentale Prinzipien der Idee der Gerechtigkeit entsprechen dürfen. In diesem Sinne hat das BVerfG erkannt, daß Geltungsanordnungen des nationalsozialistischen Regimes der Gültigkeit als Recht entbehren, wenn sie fundamentalen Erfordernissen der Gerechtigkeit so offensichtlich widersprechen, daß der Richter, der sie als rechtens beachten wollte, Unrecht statt Recht spräche ( BVerfGE 3, 58, 119; ...).“  
----- siehe dazu Gustav Radbruch ==> Nichtigkeit bei Unvereinbarkeit: *Der Gedanke eines juristischen Systems beruht auf der Vorstellung einer inneren Ordnung des Rechts und betrifft somit die Rechtsidee selbst. Von dort führt der juristische Gedankengang zum Rechtsstaatsprinzip, zum Gemeinwohlgebot, zum Vertrauensschutz, zu „Treu und Glauben“ sowie dem Prinzip der Rechtsklarheit; weiterhin ergeben sich aus der systematischen Betrachtung von Rechtsnormen Folgerungen für das Willkürverbot und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.*

Zu dem, jedem geschriebenen Recht vorausliegenden überpositiven Rechtsgrundsätze gehören: „die Grundsätze der freien Zustimmung, von Treu und Glauben und der guten Sitten; unwandelbar sind danach das Recht des Privateigentums und der Familienordnung sowie der Vorrang des Individuums vor der Gemeinschaft und seine Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit“. Das ILC (international Law Commission <> UNO) hat durch seine Rechtsgrundsätze das positive Recht dem überpositiven natürlichen Recht auch als universelles Völkerrecht mit den zwingende Vorschriften des Ius cogens und seiner Wirkung erga omnes unterstellt; dazu gehören u.a. das Selbstbestimmungsrecht der Völker, der Kern der Menschenrechte (Verbot von Völkermord, Sklavenhandel, Piraterie usw.), das Gewaltverbot, etc. So unterstreichen die Normenhierarchie des ICC den ius cogens. Eine Verfassung eines Staats ist nur unter Einbeziehung der Völkerrechtsordnung rechtens; Verstöße gegen elementare Menschenrechte wie auch das Verbot des Völkermordes wirkt „erga omnes“ und ist als zwingende völkerrechtliche Norm Teil des „ius cogens“ für die gesamte Staatengemeinschaft. Da nicht nur die Bundesrepublik dem Bund unterliegt, stellt sie weder eine Not- noch eine Schutzgemeinschaften für Lebewesen dar, die Ordnung sowie eine soziale Sicherungsfunktion wünschen, denn die Rechtsnormen, welche die Grundrechte als ein demokratischer Rechtsstaat zwingend zu garantieren haben, werden nicht eingehalten. Es ist allg. bekannt, daß jeder EV, .. gewaltsam als Zwang zum Meineid - nicht nur durch die „beeidete Urkunde“ - erfolgt, sondern auch daß jede Unterschrift - auch diese hier mit Vorbehalt - keinerlei Verbindlichkeit oder Anerkennung etc. darstellt, denn jede Unterschrift erfolgt nicht als freie Willensbekundung sondern auch unberechtigt, denn der Mensch hat nicht für die staatl. Fiktion der Person zu handeln.

Sie wissen, daß es keinen vom deutschen Volk Ermächtigten gibt, sondern ausschließlich eine kriminelle Täuschung vorliegt, belegt auch die Sondersitzung des Bundestages am 18. November 2013 zu Deutschlands Souveränität - Gregor Gysi - Zitat: „Es gab die Pariser Verträge, die 1955 in Kraft getreten sind. Das hat Adenauer gemacht, um der Bevölkerung sagen zu können: Das Besatzungsstatut ist aufgehoben worden. - Das Problem war bloß, dass die Amis sagten, sie würden gerne ihre alten Rechte behalten. Deshalb sind Geheimverträge abgeschlossen worden. Ich hatte naiverweise erwartet, dass diese Verträge im Zuge der 2+4-Gespräche aufgehoben wurden. Sie wurden aber nicht aufgehoben, weil nämlich nur Abkommen mit allen vier Mächten aufgehoben wurden, nicht aber Abkommen mit drei Mächten, mit zwei Mächten oder mit einer Macht. Da war zwar alles, was mit den Russen und den anderen drei Mächten gemeinsam vereinbart war, heraus, aber der Rest blieb; und das geht nicht. Vergessen Sie auch nicht das Aufenthaltsabkommen und das NATO-Truppenstatut. Auch hier haben sie Rechte, die fast an die Besatzungszeit erinnern.“ 17.11.2013 Der russische Abgeordnete Evgeny Fedorov, Mitglied der Staatsduma und hochrangiger Funktionär der Regierungspartei von Präsident Putin, bestätigt: *Deutschland ist bis heute von den USA besetzt, nach wie vor nicht souverän und im Grunde nichts anderes als eine Kolonie der USA.*

Der hier vorliegende Akt bedeutet Rechtsmissbrauch: Rechtsausübung ist die Verwirklichung eines Rechtssatzes, insbesondere eines in einem Rechtssatz gewährleisteten subjektiven Rechtes. Diese hat allgemein nach ->Treu und Glauben zu erfolgen. Setzt sich der Handelnde hierzu in Widerspruch, begeht er .. —>Rechtsmissbrauch > im Rechtsbankrott: dies ist das Unvermögen einer Rechtsordnung .. Recht zu verschaffen. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z.B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen.

Ihnen allen ist bekannt, daß sie sowie jedes Gericht, das nach dem positiven Recht vorgeht, nie unter tatsächlichen Rechtsgrundsätzen, sondern mit sittenwidriger Vermutungen des Rechts > presumption < und damit rechtsmißbräuchlich durch arglistige Täuschung arbeitet, denn ein Titel erschafft immer eine Fiktion. Hintergrund des fiktiven Rechtssystems: da es schon keine gültigen Gesetze gibt, dann wird vermutet, es gäbe welche - bspw. wird vermutet, dass der Mensch eine Person ist. So wird bereits die stillschweigende Vermutung zu Grunde gelegt, dass derjenigen, der vor Gericht erscheint, seiner Eigenschaft als Beklagter, .. sowie der Jurisdiktion des Gerichts aufgrund der gerichtlichen Vorladung zugestimmt hat - dies ist ein Vergehen gegen die Menschlichkeit, da es völlig Treu und Glauben, Wahrheit und Gerechtigkeit eliminiert. Derjenige, der kommt ( nur bspw. wegen einer Vorladung ) ist immer der Treugeber, der in sich den Begünstigten und weisungsgebenden Direktor (Exekutor des Trusts) vereint: der Mensch als göttliches Wesen steht nach dieser Betrachtung im testamentarischen Anspruch des liebenden Schöpfergottes, d.h. er handelt in seinem Namen (Schöpfer = volle Rechtsmacht des Treugebers): zudem können auch alle Fiktionen wie Person und Staat mit seinen Organen nur aufgrund des Menschen existieren und sind daher dem Men-

schen unterworfenen Treuenehmer. Sie wissen, Verfügungen, Erlasse, Urteile, Beschlüsse auch als Vermerke sind reine Privatmeinungen und Formnichtigkeit (siehe u.a. § 43 VwVfG) ist ein Verfahrenshindernis mit Sperrwirkung => nichtiger Verwaltungsakt: die Aushändigung einer Urkunde genügt der Form nicht; eine Behörde hat einen Akt erlassen, ohne dazu ermächtigt zu sein; gegen die guten Sitten verstößt; etc. Die förmlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Zwangsvollstreckung (§ 80 VwGO, § 1 (4) VwVfG, § 11 (7) StGB) liegen nicht vor, denn ein öffentliches oder überwiegendes Interesse bei einer öffentlichen Stelle ist kein öffentliches Recht. So sind juristische Personen- und Gebietskörperschaften kein öffentliches Recht, denn Demokratie ist kein Grundrecht, die juristischen Personen- und Gebietskörperschaften nicht grundrechtsfähig. Daher - wie bereits erläutert, existieren auch keine hoheitlichen Befugnisse oder Mitteilungen, sondern immer kommerzielle Angebot - daher wurde mit allen Schreiben die Rechte/fehlende Grundlage und nie der Inhalt dargelegt, denn ein auf Täuschung basierendes System verfügt über kein Recht und kann auch keines setzen - es arbeitet mit der Gewalt des Terrors. Zur Sicherung der Person erfolgen die Schreiben ohne Präjudiz, also ohne „Vorverurteilung“ - da kein *rechtmäßige Jurisdiktion* besteht. Das UCC geht davon aus: eine unwiderlegte Rechtsvermutung sei im Handelsrecht Wahrheit und Gesetz! Daher ist mitzuteilen, wer der wahre Haftungsgläubiger ist, der Nachweis von Identität und Autorität der „Amtsperson“ nach UCC 3-501 ( Beweis von Zuständigkeit und Jurisdiktion, vor jeder Gerichtsautorität über Privat- und Landbesitz, sowie die Autorität ) hat zuvor zu erfolgen, denn es gibt niemanden, der dem positiven Recht unterworfen wäre. Wie bekannt, sind die Schriften entweder gar nicht oder mit einer Paraphrase ohne Rechtskraft unterschrieben; Urkunden - insbesondere öffentliche - bleiben so lange unbedeutende Entwürfe, solange sie keine vollständigen Daten über Ort, Datum & Unterschrift des mit Vornamen und Nachnamen bekannten Menschen als eine Willenserklärung belegen. Im öffentlichen Recht sind Privaturkunden und Entwürfe verboten, deshalb haben diese keine Rechtskraft und keine Bindung und setzten demzufolge keine Frist und kein Versäumnis in Kraft; dies schließt alle öffentliche Unterlagen ein, die nicht gemäß dem natürlichen Recht entsprechen: sie sind rechtswidrig und tangieren die Privatautonomie der Menschen nicht.

Südweststaat -- 2 BvG 1/51 -- des Zweiten Senats vom 23. Oktober 1951 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv001014.html>  
*Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der amerikanischen und der französischen Besatzungsmacht wurde das Gebiet der zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstandenen Länder Baden und Württemberg Anfang Juli 1945 entlang der Autobahn Karlsruhe-Stuttgart-Ulm geteilt. ----- dies ist auch nach Kriegsvölkerrecht unzulässig, außer der frühere Gebietsherr als Rechtssubjekt existiert nicht mehr - d.h. als Folge der dem Kondominium nachfolgenden Dismembratio erfolgte die wiederholte Debellatio, d.h. der Fortfall des Rechtsträgers im Völkerrecht: das Deutsche Reich und damit auch allen geschöpften Rechts, Gesetzbüchern, Verträgen etc. - natürlich auch des eigenen Staatsvolkes. Das freie Volk befindet sich auf dem nicht staatlich organisierten freien Gebiete Deutschlands in den Grenzen vom April 1849 (über die Grenzen vom Juli 1914 hinausgehend) Rn 92 8. Aus der Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes ergibt sich, daß es wegen Widerspruchs mit dem Grundgesetz von Anfang an rechtsunwirksam war.*

Rn 130 *Daß ein Volk über seine staatliche Grundordnung und damit auch über das Fortbestehen seines Staates grundsätzlich selbst zu bestimmen hat, ergibt sich allerdings aus dem demokratischen Prinzip ----- dies wird schon allein durch das Wirken des Parlamentarischen Rates und die Verweigerung des Plebiszits verhindert.*

Rn 133 9. *Ferner soll § 10 unvereinbar sein mit einer durch Art. 25 GG in Bezug genommenen allgemeinen Regel des Völkerrechts, nach der kein Staat gegen den Willen seines Volkes zur Aufgabe seiner Existenz und zum Eingehen in einen anderen Staat gezwungen werden könne.*

Rn 162 *Nach § 31 Abs. 2 BVerfGG hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts "in allen Fällen des § 13 Nr. 6" Gesetzeskraft ----- Aufhebung der Gewaltenteilung durch das BVerfG und BVerfGG*

### Leitsätze

2. *Mitglieder einer Regierung sind "Beamte" im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 BVerfGG ----- die BR hat keine Beamte*

6. *Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß ein nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenes Gesetz wegen Widerspruchs mit dem Grundgesetz nichtig ist, so ist dieses Gesetz von Anfang an rechtsunwirksam.*

14. *Wenn die Fassung eines Gesetzes seinen wirklichen Gehalt nicht zum Ausdruck bringt, wenn sie mißverständlich oder irreführend ist, oder wenn das Gesetz in sich widerspruchsvoll ist, kann es wegen Widerspruchs mit den Grundsätzen des Rechtsstaates nichtig sein.*

16. *Im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehen nur die in Art. 23 aufgezählten Länder. ----- welche Länder benennt heute der GG Artikel 23 ?*

21. *Eine verfassunggebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des "pouvoir constituant". Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, daß ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden.*

a) *Sie ist nur gebunden an die jedem geschriebenen Recht vorausliegenden überpositiven Rechtsgrundsätze und - als verfassunggebende Versammlung eines werdenden Gliedes des Bundesstaates - an die Schranken, die die Bundesverfassung für den Inhalt der Landesverfassungen enthält. Im übrigen ist sie ihrem Wesen nach unabhängig. Sie kann sich nur selbst Schranken auferlegen.*

c) *Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird. --- das Besatzungsstatut der Alliierten verhinderte, daß das Grundgesetz jemals Verfassung werden kann.*

27. *Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen.*

28. *Zu den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes gehören das Prinzip der Demokratie, das bundesstaatliche Prinzip und das rechtsstaatliche Prinzip. ----- um diesen Anspruch erfüllen zu können, müßte die BR ein Verfassungsstaat sein.*

29. *Dem demokratischen Prinzip ist nicht nur wesentlich, daß eine Volksvertretung vorhanden ist, sondern auch daß den Wahlberechtigten das Wahlrecht nicht auf einem in der Verfassung nicht vorgesehenen Weg entzogen wird. --- seit ~ 60 Jahren verhindert das Listenwahlrecht dieses; damit ist schon allein wegen Verstoßes gegen Art. 28 und 38 jede Wahl Hochverrat und ungültig; niemals gab es eine ordentliche Legislative, Exekutive oder Judikative und damit nie geltende Gesetze.*

=> „nulla poena sine culpa“ ist eine der wesentlichen Rechtsregeln: Niemand darf für eine Tat bestraft werden, wenn ihn

keine Schuld trifft (Schuldprinzip: „keine Strafe ohne Schuld“). BVerfGE 20, 323 - 'nulla poena sine culpa'  
> die Strafbegründung: Eine Strafe darf nur verhängt werden, wenn dem Täter seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Einzige Grundlage für das Strafmaß ist die Schuld des Täters, wobei die voraussichtlichen Strafwirkungen zu berücksichtigen sind; die Schuld-Unrechts-Kongruenz: Die Schuld muss alle Elemente des verübten Unrechts umfassen  
Aufgrund der Ungültigkeit aller Wahlen, gibt es kein StGB etc. - denn keine Strafe ohne (gültiges/geltendes) Gesetz !

Unter dem **überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Recht** wird das *Naturrecht*, korrekt das **natürliche Recht verstanden**: Siehe das Buch von 1928 *Sittliche Rechtslehre* Doktor beider Rechte Emil Erich Hölscher

4. Teil -DAS VERHÄLTNISS DES NATÜRLICHEN RECHTES ZUM POSITIVEN RECHTE

Seite 296 II. Was bedeutet demgegenüber die Idee und der Inhalt des natürlichen Rechtes?

Recht im objektiven Sinne ist autoritativer Wille der Rechtsgewalt gegenüber den Menschen, die ihr Gehorsam schulden, solange als die Rechtsgewalt den Gehorsam fordert. Naturrecht im objektiven Sinne ist also autoritativer Wille der Natur gegenüber den Menschen, gegenüber der Menschheit überhaupt. Können wir die Natur selbst als autoritativen Willensträger ansehen? Einmal positiv: Gib Jedem das Seinige! und negativ: Tue Niemandem unrecht!

Diese beiden Grundgesetze führen zu allen weiteren Geboten positiver und negativer Art.

Sie sind Naturgesetze im wahrsten Sinne der Idee und des Begriffe. Sie existieren vor aller positiven Satzung.

Sie sind die natürlichen und unveränderlichen Erscheinungen des Rechtsbegriffes selbst.

III. Diese Sätze sind nicht ein seinsollendes Recht - wie die historische Schule behauptet -, sondern ein seiendes Recht.

Diese aber ist eben das Gegenteil von Recht: „Macht geht vor Recht.“

Seite 297 das Recht als solches wird nicht durch ein anderes Recht ersetzt, sondern: die Macht unterdrückt das Recht. Ein geordnetes Zusammenleben der Menschen ist nicht zu denken, wenn diese Grundsätze des natürlichen Rechts mißachtet werden. Daraus folgt aber weiter notwendigerweise die Unveränderlichkeit und Unwandelbarkeit des natürlichen Rechts.

Seite 298 Eine usurpierte Obrigkeit ist keine rechtmäßige und kann deshalb auch keine bindenden Anordnungen treffen.

Seite 303 V. das natürliche Recht ist das Recht als solches, das positive nur die Erscheinung des Rechts.

Die Autorität des natürlichen Rechts ergibt sich also wie ich oben dargetan habe — aus dem Begriffe der Menschheit. Eine besondere Verlautbarung der natürlichen Rechtsgebote ist überflüssig, weil sie von Natur aus Jedermann bekannt sind. Der Träger des autoritativen Willens ist die Menschheit als ganze, also die sich in der Menschheit verkörpernde Natur.

III. Man kann die Rechtsgesetze nicht verletzen, ohne sich damit außerhalb der Menschheit und außerhalb der natürlichen Ordnung zu stellen. Denn diese ist auf dem Grundsätze der Gerechtigkeit aufgebaut und verlangt deren Beachtung als Element. Die Selbsthilfe oder Notwehr ist nicht ein Aushilfsrecht, ein Notbehelf, wenn Staatshilfe versagt, sondern das primäre, natürliche Schutzrecht gegen jeden unberechtigten Angriff gegen ein Rechtsgut.

Seite 304 IV. Die Negation des Rechtes, das Unrecht, erzeugt in sich die Pflicht zur Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes. Ganz gleichgültig, ob er uns im einzelnen tangiert oder nicht tangiert. Dies also ist die objektive Seite der Pflicht, die natürliche Reaktion gegen die Schändung des natürlichen Gesetzes.

V. das natürliche Recht gebietet, Jedem das Seinige zu geben, und verbietet, einem Anderen Unrecht zu tun.

Damit steht außer Frage: wo das Recht weder Gerechtigkeit noch Menschlichkeit anstrebt, hat es keinen Bestand --- nie wurde dies deutlicher als bei dem Wirken der NS Richter wie bspw. R. Freisler vom Volksgerichtshof ! Uneingeschränkt hat jedes Lebewesen das göttliche Recht, sich auf das natürliche Recht zu berufen - insbesondere, da in Deutschland die gesamte Justiz weiterhin Handlanger der Staatsgewalt sind - es hat sich ( bis auf die ausgefeilte Illusion ) nichts in den letzten 80 Jahren geändert. LEHRBUCH DES VÖLKERRECHTS ZWEITER BAND KRIEGSRECHT VON DR. FRIEDRICH BERBER DER UNI MÜNCHEN 2. AUFLAGE C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN 1969

III. Arten der kriegerischen Besetzung *Zinn ( NJW 1 S 8 ff ) unterscheidet von der normalen Besetzung die „Interventionsbesetzung“.* *Sauser-Hall stellt neben die normale Besetzung die „occupation fiduciaire“, die treuhänderische Besetzung.*

Ohne Friedensvertrag besteht weiterhin die „occupation fiduciaire“, die treuhänderische Besetzung, wobei die Besatzungsmacht nicht an die Stelle des Gebietsherrn treten kann und nicht zur Schaffung neuer Staaten auf dem besetzten Gebiet berechtigt ist ( 2 BvG 1/51 ) Die Alliierten Generäle haben die Ministerpräsidenten der bundesdeutschen Quisling-Regierungen, welche nicht einmal de-facto-Regierung, sondern Organe der Besatzungsmacht sind, eingesetzt. Die Bundesrepublik - hier sei erwähnt, daß „res publica“ bedeutet, daß die öffentliche Sache treuhänderisch von einem „ermächtigten“ Gremium (Vorstand, Rat, Regierung...) verwaltet wird - sofern die Ermächtigung rechtens abläuft - was nicht der Fall ist. So ist die BR weiterhin eine unselbständige fiduziarische Verwaltung, ohne staatsrechtliche Bevollmächtigung durch ein Staatsvolk.

Gerne kann urkundlich nachgewiesen / belegt werden, wie es unter diesen Bedingungen zu einer ordentlichen, völkerrechtlich legitimen Regierung ( Land / Bund ) hätte kommen sollen, insbesondere ohne verfassunggebende Versammlung auf Bundesebene. Bitte beantworten Sie die Frage: wer ist der Träger für die Gewährträgerhaftung ( vermutlich Sie selbst ), der grundsätzlich subsidiär (mangels Staatshaftungsgesetz greift dies unmittelbar) unbegrenzt haftet ?

Verfügen Sie und dieser über genügend Mittel und eine ausreichende Haftpflichtversicherung (der Versicherungsgeber und die Versicherungsnummer ist zu benennen), daß die unbegrenzt Haftung erfüllt werden kann, da Ihr Schreiben Schadensersatz- und Wiedergutmachungsverpflichtungen aus Restitution, Compensation, Satisfaction insbesondere nach Pfandrecht für Sie und diesen ausgelöst hat. Gemäß dem BVerfG, 17.12.1953 - 1 BvR 147/52 Leitsatz 2. sind alle Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945 erloschen; damit ist der Leitsatz 2. *Mitglieder einer Regierung sind "Beamte" im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 BVerfGG* der Südwestentscheidung 2 BvG 1/51 unerfüllbar. Die Treuhänder BR mit ihren Quisling-Regierungen kann keine neuen Beamtenverhältnisse (er)schaffen. Allein damit ist Ihr Erzwingen von persönlichen Auskünften ohne Rechtsgrundlage illegitim/illegal, ein Straftatbestand. Sie wissen jede Verwaltung darf nicht ohne gesetzliche Ermächtigung und nicht im Widerspruch zu bestehenden gesetzlichen Regelungen handeln - dazu braucht es jedoch den Staat mit hoheitlichen Befugnissen. Der Vorgängerstaat - auf den sich die BRD in mannigfaltigen Theorien wie DachT., KernstaatT., etc. und seine Fortexistenz als (Völker-) Rechtssubjekt bezieht - ist jedoch durch Debellatio erloschen. Woher wollen Sie die Gesetz- und Rechtmäßigkeit einer einzigen Ihrer Handlungen ohne Rechtsgrundlage ( Art. 20 Abs. 3 GG ) und ohne Rechtsschutz sowie Rechtssicherheit nehmen ? Ihr Schreiben und all Ihre Handlungen haben einen Verwaltungsakt darzustellen oder sind zumindest seine Folge: VwvFG.

§ 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens „Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der **Behörden**,“ Bitte belegen Sie Ihre Hoheitlichkeit sowie Bestallung durch das deutsche Volk aufgrund einer Verfassung, die durch eine verfassungsgebende Versammlung von direkt gewählten Delegierten des deutschen Volkes beschlossen und durch eine Volksabstimmung ( Plebiszit ) des deutschen Volkes angenommen wurde. Sie werden darauf hingewiesen, daß es **Acta iure imperii** bedarf, um eine Bestallung durchzuführen - jedoch gerade der **Acta iure imperii** mangelt es der Bundesrepublik vom 1. Tag ( VwVfG §34 - § 44 ) => damit kein **ipso iure** ! Sie werden in diesem Zusammenhang auf G. Jellinek verwiesen: **ein Rechtsstaat bedarf als Verfassungsstaat und originäres Völkerrechtssubjekt die vom Volk als pouvoir constituant konstituierte Verfassung.**

Bundesrepublik auf dem Gebiete Deutschland: Illusion des Rechts

Die BR hatte nie eine eigene Staatsangehörigkeit, sondern bestätigte nur die Angehörigkeit zu Deutschland als Ganzem (siehe Prof. E. Röper 1988). Nicht nur das Urteil BVerfG-Urteil 2 BvF 1/73 mit Gesetzeskraft, belegt, dass die BRD auch niemals Besitzrecht oder hoheitliche Befugnisse auf dem Gebiet des Deutschen Reichs ausüben konnte: „uti possidetis, ita possideatis“ <=> demjenigen, der das Besitzrecht ausüben will, muss es auch gehören. Gemäß Zöllner, ZPO 23. Auflage zu ZPO § 291 Rn 2: Offenkundige Tatsachen, wie die BGBl. belegen, dass die BRD kein völkerrechtlich souveräner Staat, sondern eine scheinstaatliche, von den Alliierten eingesetzte und mit Rechten ausgestattete Verwaltungseinheit ist.

BGBl. II, S. 1274 ff. legte am 25.9.1990 mit Art. 4 fest: *Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam.* Mit BGBl. II 1994, S. 26, Art. 1, Buchstabe d stimmten Bundestag und Bundesrat dem Übereinkommen vom 25.09.1990 zu. Das geltende BR Recht ist definiert durch das Besatzungsrecht nach 1. und 2. BMJBBG vom April 2006 und 23.11.2007: § 1, § 2 hat das ursprüngliche Besatzungsrecht wiederhergestellt. In § 3, Folgen der Aufhebung, wird abschließend noch einmal ausdrücklich klargestellt: „Rechte ... der Besatzungsbehörden ... bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen ... fort.“ - was belegt: BR besitzt keine Souveränität oder hoheitliche Befugnisse und kann damit keine eigenständige und souveräne Völkerrechtspersonlichkeit sein. ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41: "Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz ..." Das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einem ordentlichen Staatsgericht nach Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist in der BR außer Kraft gesetzt.

GVG § 15 (1) **Alle Gerichte sind Staatsgerichte**, wurde schon 1950 gestrichen; daher existieren in der BRD - GVG § 16 nur illegale Ausnahmegerichte - damit sind alle Handlungen - auch die der vollziehende Gewalt rechtswidrig. Zudem war der BRD-Rechtsweg schon immer explizit für Deutsche ausgeschlossen, weil deutsches RECHT gemäß Art. 6 und 13 EMRK nicht angewandt und vollstreckt wird; des Weiteren gilt in demokratischen Ländern das Prinzip der Gewaltenteilung, dabei werden Exekutive, Legislative & Judikative voneinander getrennt. In der BRD ist die Justiz und Legislative abhängig, als Einheitsgewalt der Exekutive eingebettet. Die Radbruchschen Formel <Kurzform „extremes Unrecht ist kein Recht“> ( Radbruchs Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, ... das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat: „wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“ ) beruht auf Augustinus im Sinne des Naturrechts: „Ein ungerechtes Gesetz ist (überhaupt) kein Gesetz.“ Ähnliche Aussagen finden sich bei den Stoikern, insbesondere bei Seneca, sowie bei Thomas von Aquin. Papstrede am 8.5.2009: „Das Naturrecht ist eine von allen erkennbare Basis, auf deren Grundlage alle sich gegenseitig verstehen und lieben können.“ - d.h. nichts hat im positiven wie im Völkerrecht bestand, wenn es gegen das überpositive / natürliche Recht jus naturae / naturalis verstößt.

Allgemeine Kodifikation des Völkerrechts von Professor Dr. Franz von Liszt: §2 Quellen des Völkerrechts sind das Naturrecht im alten Sinne, als ein über dem positiven Recht stehendes, von Zeit und Ort unabhängiges, unveränderliches Recht. § 5. nur Staaten sind Subjekte des Völkerrechts; Staat im Sinne des Völkerrechts ist die auf einem bestimmten Gebiete angesiedelte, durch eine selbständige und unabhängige Herrschergewalt zusammengefaßte, menschliche Gemeinschaft, mit einer selbständigen und unabhängigen (souveränen) Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk. Dabei stehen die von den Staaten mit dem Papst geschlossenen Verträge (Konkordate) nicht unter dem Völkerrecht.

Aus dem Buch Völkerrecht des bundesdeutschen Prof. Dr. jur. Ignaz Seidl-Hohenveldern 9. Auflage 1997

S. 134 § 46 Staaten Rn 626 Es genügt, wenn die drei wesentlichen Staatselemente Staatsvolk - Staatsgebiet - Staatsgewalt in ihrem Kern vorhanden sind.

S. 137 A. Souveräne Staaten im allgemeinen I. Grenzen der Souveränität

Rn 631 Wenn die ein Staatsgebiet und ein Staatsvolk beherrschende Staatsgewalt ihrerseits keinen Höheren über sich hat, sondern nur mehr dem Völkerrecht untersteht, bezeichnet man einen solchen Staat und eine solche Regierung als »souverän«.

Rn 632 Der souveräne Staat ist der Prototyp der völkerrechtlichen Rechtsperson

=> die deutsche Außenpolitik wurde von den Alliierten betrieben, gemäß Prof. Erich Röper hat die BR kein eigenes Staatsvolk und das Staatsgebiet ist das von Deutschland als Ganzem - damit fehlen neben der Souveränität auch die wesentlichen Staatsmerkmale und die BR kann keine völkerrechtlicher Rechtsperson sein.

Rn 636 Gerade bei solchen Marionettenstaaten, deren Fortbestand in der Regel nur durch Besatzungstruppen des sie beherrschenden Staates gesichert werden kann, legt man aus Tarnungsgründen meist größtes Gewicht darauf, jede nach außen in Erscheinung tretende Bindung zu vermeiden.

=> wie viele us Basen - insbesondere die us ( Kelly ) Barracks - gibt es in der BR? - die BR ist ein Marionettenstaat

Rn 637 Zum Begriff der »vollen Selbstregierung«, d. h. Souveränität, gehört auch die Verfassungsautonomie. Ein Staat ist nur dann voll souverän, wenn er selbst darüber entscheiden kann, wie er sein innerstaatliches Leben organisieren will.

=> nicht nur der Besatzungsvorbehalt zum GG auch die Frankfurter Dokumente vom 1. Juli 1948, welche von den alliierten Besatzungsmächte den Ministerpräsidenten übergeben wurden, beweisen die fehlende Verfassungsautonomie der BR.

S. 144 IV. Deutschlands Rechtslage 1945-1990

684 Die Staatsgewalt des Deutschen Reiches ist zwar nicht durch die nur für den militärischen

685 Kompetenzbereich geltende (Rz. 211) bedingungslose Kapitulation des Oberkommandos der Wehrmacht am 8. Mai 1945, wohl aber

686 durch die Verhaftung der Regierung Dönitz durch die Sieger am 23. 5. 1945 beseitigt worden.

Das Deutsche Reich verlor damit eines der drei Staatselemente, nämlich eine souveräne Staatsgewalt.

687 die These von Hans Kelsen, daß das Deutsche Reich durch debellatio (Rz. 1392) untergegangen sei, ..

S. 146 Rn 715 Die DDR hielt das Deutsche Reich für untergegangen. Auf dessen Boden hätten sich zwei voneinander völlig unabhängige Staaten entwickelt (Zweistaatentheorie).

S. 254 II. Staatennachfolge bei Untergang des Vorgängerstaates

Rn 1389 Es kommt aber auch dann zu einer Staatennachfolge, wenn der Vorgängerstaat zur Gänze untergeht.

Dies ist z. B. der Fall bei einer dismembratio, bei der das Gebiet des Vorgängerstaates auf mehrere Nachfolgestaaten aufgeteilt wird

S. 255 II. Bei Loslösung eines Neustaates aus einem Staatsverband

Rn 1405 Diese Regeln gelten sinngemäß auch für Neustaaten, die durch dismembratio eines dadurch untergegangenen Altstaates entstanden sind. << BRD + DDR >>

=> dem jahrelangen Kondominium folgte die dismembratio und damit eine weitere debellatio des Deutschen Reichs, welche bereits durch den Fortfall der Staatsgewalt ( Verhaftung der Regierung Dönitz ) erfolgte.

S. 377 Rn 1876 *Es ist unzulässig, gefangene Gegner, die sich an das Recht im Krieg gehalten haben, dennoch als Kriegsverbrecher zu behandeln und ihnen den Schutz des humanitären Völkerrechts zu verweigern, weil ihr Heimatstaat vom Gewahrsamsstaat der Aggression beschuldigt wird.*

=> durch die bis heute fortdauernden dismembratio führt durch debellatio zum Erlöschen des Vorgängerstaates und der Hegemon USA bleibt der Gewahrsamsstaat ( siehe IMT ); die BR kann dadurch weder Beamte bestallen, noch über hoheitliche Befugnisse sowie öffentliches Recht verfügen, denn die gegebene Situation basiert auf Kriegsvölkerrecht.

Durch all diese Zusammenhänge ist erwiesen, daß die führenden Premierminister und Ministerpräsident (nicht erst in den Jahren 1916-1940) Mitglieder der Geheimgesellschaft Rhodes/Milner waren, sondern bereits auch Könige und Kaiser den Hochgrad/-Freimaurern angehörten. Daher auch die Aussage des B'nai-B'rith Orden, weil sich Kaiser Wilhelm II der Freimaurerei verschloß: „da der Kaiser sich weigert, dem BUNDE beizutreten, wird das Volk unabhängig von seinem Willen eingeweiht werden.“ - daher (als Folge) errichtete am 9. November 1918 Scheidemann die Republik; geführt wird nicht nur und nicht allein die BR durch den Bund ( bspw. ist Frau A. Merkel Angehörige einer der Ur-Logen ). Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts handelt eine Behörde, wenn die angewandte Rechtsnorm dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, d. h. wenn sie einen Träger hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet (modifizierte Subjektstheorie). Bitte belegen Sie, daß Sie für einen Träger hoheitlicher Gewalt, der also keine Treuhanderverwaltung oder freimaurerisch ist, tätig sind, der gemäß dem Kontraktualismus eingesetzt wurde und handelt sowie legales Recht & -Normen anwendet, welche auch den AEMR, der EMRK, der UN Charta, der Atlantik-Charta, den Genfer Konventionen sowie dem natürlichen Recht genügt.

Alle Handlungen - obwohl illegitim, dienen nur der Vermeidung der wiederholten bzw. neuerlichen Gewalteskalation > **Haftbefehl im Widerspruch zu Menschen-, Völkerrecht sowie EMRK und im Widerspruch zu den internationalen Pakten** - UN-Zivilpakte I & II < - d.h. dieser Gewalt zuvor zu kommen, da es ja in einem Nicht-Rechtsstaat weder Recht noch Gerechtigkeit gibt oder wie bewiesen, gar nicht angestrebt wird. Wie schon in der Wahrheitsfindung durch die „peinliche Befragung“ also durch Tortur, beugt man sich dem Unrecht dem uneingeschränkten Faust“recht“ / der Gewalt der sog. Staatsräson: also der sog. Selbstbehauptung des Unrechtstaates mit den von ihm angewandten beliebigen Mitteln, wie politische Polizei, politische Haft, etc. - durch seine Organe / Organwalter, welche für ihre Handlungen uneingeschränkt haften.

Die entartete politische Justiz ist eine Entartungserscheinungen der bundesrepublikanischen Staatsräson!

Der Justizminister ist ein vom Regierungschef ernanntes Regierungsmitglied und damit Teil der Exekutive führt die Rechtssprechende Gewalt als ein Ressort der Exekutive. Damit sind alle Gerichte **illegitime nachgeordnete Teile** jeder Regierung, mit dem vom sog. Gesetzgeber festgesetztem Gewohnheits- und Richtermeinung als Richterrecht: Beschlusfindung.

Gestatten Sie dazu einige Ausführungen, aus dem Buch „PROF. DR. FRIEDRICH GRIMM 40 JAHRE DIENST AM RECHT, Erlebnis und Erkenntnis - Politische Justiz die Krankheit unserer Zeit, Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr Scheur GmbH Bonn“ 1953 zitierend: Wir durchlebten in Deutschland durch die „Gelenkte“ Justiz eine Entartung der Rechtspflege: „sacro egoismo“ — „krasse Egoismus“ — *Der Erfolg gibt Recht*, was schon vor und nach 1933 zu schrankenloser > staatlicher < Skrupellosigkeit und Willkür führte und nach wie vor betrieben wird. Anstatt, daß wahrhaftig die moralische höhere Gewalt — force majeure morale - Justitia etc. anleitet, findet sich allein ein Zerrbild eines Rechts aus der „putativen Staatsnotwehr“.

Dieses steht trotz vaterländischen Interesses völlig gegen das Corpus juris romanum Justinians sowie den Leitsatz Ulpian's und der preußischen Könige: „Suum cuique“ — „Jedem das Seine“, also nichtig aufgrund o.g.: force majeure morale !

Das volksnahe Recht des römischen Prätors basiert wie alles Zivil- und Handelsrecht allein auf Treu und Glauben (ebenso VR) Am 4. Oktober 1946 schreibt Karl von Schumacher zur IMT Justiz von Nürnberg: *die Verquickung von Politik und Recht*,

welche schon am 27. März 1946 als „**die Krankheit unserer Zeit**“ bezeichnet wurde.

Die Engländer sagen: Right or wrong, my country! — Recht oder Unrecht, es geht um mein Land! — und bei Hitler hieß es: Recht ist, was dem deutschen Volke nützt! Alles basierend auf Salus publica suprema lex! — Das öffentliche Wohl ist oberstes Gesetz! — daher gibt es den Rechtsstaat ... nicht, denn Macht wird vor Recht und Gerechtigkeit gestellt! - d.h. es ist unmöglich die Macht des Staates mit der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. „Nicht der eigene Nutzen regiert Euch“, so heißt es bei Schiller in Maria Stuart\*), „Euch regiert allein der Nutzen des Landes. Eben darum mißtraut Euch, edler Lord, daß nicht der Nutzen des Staates Euch als Gerechtigkeit erscheine.“

Die Fritjof-Sage aber warnt: „Wenn Macht im Thing entscheidet, wird Unheil kommen.“

„Politik verdirbt den Charakter“: bei der politischen Justiz steht die Politik über dem Recht, das zur bloßen Prozeßform herabsinkt (Dombois a.a.O.). Politische Justiz ist daher mit rechtsstaatlichem Denken unvereinbar. Hier geht es nur noch um

Macht, um die Ausnutzung der Herrschaftsgewalt unter Verleugnung von Grundsätze wie Moral und Recht. Dadurch, daß der Justizminister Richter und Staatsanwaltschaft einstellt und über ihre Karrieren entscheidet, wird damit die fehlende Trennung von Politik und Recht bewiesen. Die Justiz muß wieder dem Recht dienen und nur dem Recht: *Justitia est fundamentum regnorum!* — Die Gerechtigkeit sei die Grundlage jeden Staates!

Die Politisierung der Justiz zeigte sich nicht nur bei uns; sie ist eine Allgemeinerscheinung unserer Zeit.

Wohin steuert ein Staat, der solchen Mißbrauch mit der Justiz treibt?

Dr. Baumbach prägte zwischen den beiden Kriegen die Aussage: „Die Justiz ist zur Dirne der Politik geworden!“ - ein Zeichen für den Untergang einer Kultur, ein Zurücksinken in Barbarismus.

Bei den politischen Prozessen, die ein Mißbrauch der Justiz darstellen, finden wir den eigentlichen politische Prozeß, um den es in Wirklichkeit geht, und der immer ein Machtakt gegenüber einem politischen Gegner ist, und den Tatbestand des Strafgesetzbuches, den die Urheber des Prozesses entlehnen, um dem Prozeß nach außen eine Rechtsform zu geben.

Der eigentliche politische Prozeß entbehrt des konkreten Tatbestandes (Dombois a.a.O. S. 8).

Jede Rechtsentartung findet ihre Vollendung in der politischen Justiz und der Militärjustiz: *privilegium odiosum*, obwohl die HLKO zu „*Etiā hosti justitia* - Gerechtigkeit auch gegenüber dem Feinde“ trotz „*Inter arma silent leges* - Wenn die Waffen sprechen, schweigen die Gesetze“ dabei verpflichtet > Cicero: *communis opinio juris omnium* als Grundlage des Völkerrechts.

**Gerade in einem Rechtsstaat ist die Verfolgung eines Meinungsdeliktes nicht zulässig !**

Der Tatbestand des wirklichen politischen Prozesses ist einfach und brutal. Er lautet: „Ich habe die Macht, du bist mein politischer Gegner. Du bist mir unbequem. Ich will dich vernichten.“ Alles andere ist juristische Form, ist Mißbrauch der Justiz zu politischen Zwecken ! Der politische Gegner wird mittels Diskreditierung, Denunziation, Diskriminierung verfolgt ... zur Strafverfolgung wegen gemeinrechtlicher Delikte, wobei der wahre Anlaß rein politischer Art ist.

D.h. ein strafbarer Tatbestand wird unterschoben oder aufgebauscht, um das sonst nicht zu begründende politische Urteil als Straftat hinstellen zu können (Dombois a.a.O. S. 8; Ehlers in Dombois a.a.O. S. 27)

Siehe Anwalt Rolf Bossi „Halbgötter in schwarz“

Es dient immer der terroristischen Staatsgewalt, durch Einschüchterung den Anderen nieder zu zwingen.

Dazu erteilt das Justizministerium an die Staatsanwaltschaften die Weisung, wie in allen derartigen Fällen per Anklage bei den Strafkammern zu verfahren ist. Die Staatsanwälte hatten ihre Instruktion, denn die Staatsanwaltschaft ist ja nach dem Gesetz an Weisungen gebunden. Damit wurde es Politik, staatliche Macht, es war kein Recht mehr!

So wurde nicht erst in der BR die Staatsanwaltschaft zu einem Sonderdezernat des Anklagevertreters im vordergründigen Prozeß, der weiß, daß nicht seine Arbeit und seine Ansicht entscheidend ist, sondern die politisch bestimmte Weisung, die er von oben erhalten hat! Daher spricht man auch bei den politischen Prozessen, die wir als entartete Justiz ansehen, von einem vordergründigen und einem hintergründigen Tatbestand.

Man gibt den normalen Gesetzen eine Anwendung, die nicht mehr normal ist: die Staatsräson schaltet sich in die Justiz ein: „Sonderdezernat“ steht für Machtmißbrauch in der Form der politischen Justiz.

Jede Politische Justiz ist eine staatliche Funktion (Dombois a.a.O. S. 20) und ein Spiegelbild ihrer Zeit, wie auch der Prozeß gegen Christus ein politischer Prozeß, eine Krankheitserscheinung des römischen Reiches war. \_\_\_\_\_ Zitate Ende \_\_\_\_\_

So werden Sie ( als der Fordernde, der Staatsdiener etc. ) und alle Involvierten auf die entsprechenden Rechtsnormen des *ius cogens* und des natürlichen, überpositiven Rechts verwiesen: ‚*nulla poena sine lege*‘ — ‚keine Strafe ohne Gesetz‘; vlt. interessiert all dieses nicht, weil es volles Recht nur im Frieden gibt ? - dies ändert nichts an der späteren Verfolgung von Verbrechen im *Interregnum* ohne Friedensvertrag. Alle politischen Lügen können den staats- und völkerrechtlichen Fakt der *debellatio* nicht aus der Welt schaffen: daher ist die BR auf dem Gebiete Deutschlands nur eine treuhänderische Verwaltung, ohne hoheitliche Befugnisse - d.h. ohne Ämter, ohne Beamte, ohne Rechtsetzungsbefugnisse - also bestehen weder Deutungshoheit noch Gesetzgebungshoheit und damit auch keine rechtmäßigen Richter etc. Schon die Begriffe wie bspw. **Deutsches Reich** oder **Deutscher Bund** oder **Deutsches Volk** stehen als Eigennamen für eine Vereinigung u.a. wie einen völkerrechtlichen Verein (auf vertraglicher Grundlage ohne eigene Staatsqualität), jedoch niemals für ein originäres souveränes Rechtssubjekt - welches damit auch nie über Gesetzgebungs- oder sonstige Hoheit verfügt(t)e: jede illegale Regierung führt immer zu Gewalt !

Jede Ihrer Handlungen fallen zumindest unter das VStGB: unverjähbare Haftung auch für alle Nebenfolgen; des Weiteren existiert aufgrund der vielen Mängel bzgl. BR kein öffentliches Recht: d.h. alle Handlungen sind Teil der Privat-, Handels-, Vertrags- sowie des *ius cogens* und damit des natürlichen Rechts. Es gilt: *nemo iudex in causa sua* sowie *ex iniuria ius non oritur*. Das Völkerrecht steht im Gegensatz zu der These: Macht geht vor Recht - Aussage: Prof. Dr. Friedrich Berber

Zusätzlich besteht auch auf Grund supranationalen Rechts keinerlei Zuständigkeit; daher ergehen alle Aussagen und Unterschriftenleistungen der bzw. für die > natürliche < Person unter Vorbehalt: *without prejudice*, unter Ausschluß von *presumption*, *cic*, Rechtsfiktion und -positivismus. Unter Vorbehalt schon allein wegen dem Mangel der Rechtsstaatlichkeit mangels eines wirksamen Verfassungsstaates ( der einzige deutsche Verfassungsstaat beruht auf der weiterhin geltenden und gültigen FRV - Paulskirchenverfassung ); damit existiert auch keine staatliche originäre souveräne Rechtsperson. Aufgrund des Fehlens eines Verfassungs- und Rechtsstaates bestehen keiner der Grundvoraussetzungen für Legislative, Exekutive oder Judikative - es ist eine reine Gewaltherrschaft des terroristischen Faustrechts, ohne jede Rechtssicherheit, Grund- oder Menschenrechte.

Die durch die sog. Geburtsurkunde geschaffene natürliche Person [angeblich namens Peter Christof] ist *sui juris* sein alleiniger Herr, weder Sklave noch in irgendeiner Weise eingeschränkt oder unterworfen, sondern nimmt insbesondere als Person seine uneinschränkbaren - vor allem seine natürlichen - Rechte vollständig und ohne Vertreter wahr. Aussage von Fr. Prof. Dr. Anne Peters im *Jus Internationale et Europaeum*: „Der Mensch ist heute das primäre Völkerrechtssubjekt und dessen Mittelpunkt.“ Der begünstigste Mensch ist kein haftender Treunehmer der Person, eines Staates etc. Damit gehört der ministrierende Mensch weder dem geschaffenen, spricht dem geschriebenen Recht, welches unvereinbar mit jeder divinen Wahrheit ist, noch jedweder Rechtsebene bzw. -raum an -- sondern er wirkt allein im Sinne des *Amicus curiae*. Alles Weitere ist der Erklärung unter Eid zu entnehmen; der Wiedergutmachungsanspruch gegen jeden einzelnen Involvierten besteht unverjährbar.

Untrennbares Beiblatt zu allen Aussagen, Bekundungen, Versicherungen, Schriften etc.